

---

# Curriculum für den Hochschullehrgang „Lernraum Natur“

---

30 ECTS-  
Anrechnungspunkte

---

Version 1.3, 24.05.2022

---

**Datum der Beschlüsse durch die Hochschulkollegien:**

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik: 14. Juni 2018

**Datum der Genehmigungen durch die Rektorate:**

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik: 14. Juni 2018

## Inhalt

1	Allgemeiner Teil.....	2
1.1	Qualifikationsprofil.....	2
1.2	Berechtigung .....	3
1.3	Erwartete Kompetenzen .....	3
1.4	Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§ 10 Hochschulgesetz 2005).....	3
1.5	Vergleich des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studienangebote der anderen Pädagogischen Hochschulen.....	3
2	Allgemeine Bestimmungen.....	4
2.1	Zulassungsvoraussetzungen.....	4
2.2	Reihungskriterien .....	4
2.3	Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs .....	4
2.4	Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen .....	4
2.5	Abschluss des Hochschullehrgangs .....	5
3	Modulübersicht.....	6
4	Modulbeschreibungen .....	7
5	Prüfungsordnung .....	14

# 1 Allgemeiner Teil

## 1.1 Qualifikationsprofil

Die Hochschule ermöglicht eine wissenschaftlich fundierte und berufsfeldbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die Studierenden erwerben und vertiefen pädagogische, fachliche und persönliche Schlüsselkompetenzen unter der Perspektive der Nachhaltigkeit. In diesem Tätigkeitsfeld sind die Hochschule bzw. ihre Vorläuferorganisationen seit vielen Jahrzehnten tätig. Die Hochschule verfügt über ein sehr gutes Netzwerk sowie über eine hohe fachliche Kompetenz in den oben genannten Bereichen.

Der Ausbildungsschwerpunkt „Lernraum Natur“ qualifiziert Studierende, ihre natürliche Umwelt sachbezogen und multiperspektivisch zu verstehen und diese in interdisziplinären und partizipativen Lehr-Lernsettings sowie in angeleiteten Reflexionsprozessen zu erschließen, mit dem Ziel, Lernende zu einem eigenverantwortlichen verantwortungsbewussten Handeln zu ermutigen.

Sie folgt den Prinzipien:

- Diversität als Faktum
- Nachhaltigkeit als Bedingung
- Inklusion und Barrierefreiheit als Vision

Die Ausbildung gliedert sich inhaltlich in folgende Teile:

- **Grundlagen für die Arbeit im Lernraum Natur**
  - Kommunikation und Interaktion
  - Gruppentheorie und Gruppendynamik
  - Lernen und Bildung
  - Wahrnehmung und Verstehen
  
- **Anwendungsfelder der Naturpädagogik und Formate der pädagogischen Arbeit.**

Mit **Anwendungsfeldern** sind spezifische Konstrukte gemeint, die sich durch für sie typische Lernumgebungen, Strukturen, Intentionen und Vernetzungen auszeichnen. Konkret sind das:

  - Gartenpädagogik
  - Naturparkpädagogik
  - Bildungsarbeit in Schutzgebieten
  - Tiergestützte Pädagogik
  - Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE)
  - Gesundheitsförderung in und mit der Natur
  
- Mit **Formaten** sind didaktische und methodische Konzepte gemeint, die in jedem der Handlungsfelder Anwendung finden. Konkret sind das:
  - Seminare und Vorträge
  - Naturvermittlung
  - Outdoorpädagogik
  - Tiere als Teil der Pädagogik
  - Dislozierter Unterricht / Bildungsprogramme vor Ort

- Forschendes, entdeckendes Lernen
- (Frei)Raum (Garten, Hof, Park, Spielplatz, Parcours)
- Landschaftspflege und aktiver Natur- und Tierschutz

## **1.2 Berechtigung**

Der Hochschullehrgang „Lernraum Natur“ qualifiziert die Studierenden, vorhandene Naturräume und Kulturlandschaften (landwirtschaftlich genutzte Flächen, Gärten, Naturlandschaften, Naturparke und andere Schutzgebiete, usw ...) als kindgerechte und bildungswirksame Lernräume zu nutzen.

Naturräume und Kulturlandschaften dienen bei diesen Lernprozessen als Lerngegenstand, als Impulsgeber für Lernprozesse und als Lernumgebung.

## **1.3 Erwartete Kompetenzen**

Die AbsolventInnen verfügen über fachliche, soziale und personale Kompetenzen in den Bereichen Natur- und Humanwissenschaften, nachhaltige Entwicklung sowie Gesundheitsförderung, die sie befähigen, fächerübergreifende Lehr-Lernprozesse in natürlichen Räumen unter besonderer Berücksichtigung individueller Voraussetzungen der Lernenden zu initiieren, zu gestalten und zu reflektieren.

Zum Abschluss des Hochschullehrganges verfügen die Studierenden über spezifisches Wissen, Verständnis und konkrete praktische Erfahrungen zum Lernraum Natur und zum Lernen in vorfindlichen Umwelten.

## **1.4 Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums (§ 10 Hochschulgesetz 2005 idgF)**

Der Hochschullehrgang „Lernraum Natur“ wird an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik angeboten. Die Lehrveranstaltungen des Hochschullehrganges können von den Studierenden der Pädagogischen Hochschule Burgenland, die im Rahmen des Bachelorstudiums Primarstufe den Schwerpunkt Lernraum Natur gewählt haben, und von Studierenden des Erweiterungsstudiums Lernraum Natur an der PH Burgenland mitbelegt werden. In der Planung des Hochschullehrganges wurde mit nationalen und internationalen Bildungsinstitutionen kooperiert. Ein Kooperationsvertrag liegt mit der PH Burgenland vor.

## **1.5 Vergleich des Curriculums mit Curricula gleichartiger Studienangebote der anderen Pädagogischen Hochschulen**

PH Wien: BEWUSST LEBEN LERNEN: Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit,  
 PH Burgenland: Bachelorstudium Lehramt Primarstufe, Schwerpunkt Lernraum Natur im Curriculum Bachelorstudium Primarstufe Entwicklungsverbund Süd-Ost,  
 Erweiterungsstudium Lernraum Natur an der PH-Burgenland

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen für AufnahmebewerberInnen der Weiterbildung beziehen sich auf die „Eignung“, wie sie gemäß § 52 f. des Hochschulgesetzes 2005 idgF verstanden wird. Die Teilnahme von ordentlichen Studierenden eines Lehramtsstudiums gemäß § 39 Abs. 1 HG 2005 idgF wird ermöglicht. Zusätzlich sind Zielgruppen entsprechend HSG 2005 idgF, § 38 (4) angesprochen.

### 2.2 Reihungskriterien

Sollten sich mehr AufnahmebewerberInnen gemeldet haben als freie Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Reihung nach einer Verordnung des Rektorates [https://www.haup.ac.at/wp-content/uploads/2019/11/Verordnung\\_Zulassungsverfahren\\_HSLG\\_Lernraum\\_Natur\\_2018.pdf](https://www.haup.ac.at/wp-content/uploads/2019/11/Verordnung_Zulassungsverfahren_HSLG_Lernraum_Natur_2018.pdf).

### 2.3 Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Der Hochschullehrgang „Lernraum Natur“ umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und ist auf eine Dauer von sechs Semestern angelegt.

Der Hochschullehrgang setzt sich aus sechs Modulen zusammen. Die Module sind nicht aufbauend und können beliebig aneinandergereiht werden.

Sollte der Hochschullehrgang in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich 6 Semester nicht abgeschlossen werden, kann ein Abschluss nicht gewährleistet werden bzw. haben die Studierenden in das dann aktuelle Curriculum überzutreten.

### 2.4 Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordert. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

## **2.5 Abschluss des Hochschullehrgangs**

Nach positiver Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist ein Zeugnis über die Absolvierung des Hochschullehrgangs „Lernraum Natur“ auszustellen.

### 3 Modulübersicht

Hochschullehrgang „Lernraum Natur“						
Kurzz.	Modultitel	Modulart (Pflicht- /Wahlmodul)	FW/FD/ PPS/BWG/SP	SWSt.	ECTS- Anrechnungspunkte	Sem.
HLGLN-1NL	Lernraum Natur: Natürlich lernen	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	3	5	1.
HLGLN-2BA	Lernraum Natur: Bildungsauftrag	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	4	5	2.
HLGLN-3AG	Lernraum Natur: Arbeiten in Gruppen	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	4	5	3.
HLGLN-4WE	Lernraum Natur: Wahrnehmung und Erkenntnis	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	4	5	4.
HLGLN-5NU	Lernraum Natur: Natur in und um uns	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	4	5	5.
HLGLN-6NB	Lernraum Natur: Nachhaltige Bildung	Pflichtmodul	BWG/FW/FD	4	5	6.
	<b>Summe</b>			<b>23</b>	<b>30</b>	

## 4 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-1NL							
Lernraum Natur: Natürlich lernen							
Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-Anrechnungspunkte	Modul-art	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
-	3	5	PM	1.	keine ...	Deutsch	HAUP
<p><b>Inhalte:</b></p> <p>Dieses Modul ermöglicht die Auseinandersetzung mit Unterrichts-, Erziehungs-, Bildungs- und Lerntheorien. Fokussiert werden Aspekte der Diversität, Nachhaltigkeit und Inklusion. Grundlagen des personalisierten Lernens mit und an der Natur werden erworben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diversität und Wertschätzung</li> <li>• Konzepte einer Bildung für nachhaltige Entwicklung</li> <li>• Inklusion und Barrierefreiheit</li> <li>• Natur als Gegenstand der Kommunikation</li> <li>• Lerntheoretische Grundlagen im Kontext Lernen mit und an der Natur</li> <li>• Methoden zur Naturvermittlung</li> </ul>							
<p><b>Kompetenzen:</b></p> <p>Die AbsolventInnen des Moduls...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können Diversität in ihrer vielfältigen Ausprägung wahrnehmen, verstehen und als Ressource nutzen.</li> <li>• sind in der Lage, Grundlagen der Nachhaltigkeit lerngruppenspezifisch zu vermitteln.</li> <li>• können im Sinne der Nachhaltigkeit Aktivitäten in natürlichen Räumen planen und durchführen sowie Lernende zu nachhaltigem Denken und reflektiertem Handeln ermutigen.</li> <li>• kennen inklusive Konzepte zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der Motivation.</li> <li>• sind in der Lage, durch individualisierte Lernangebote im Sinne der Inklusion Lernende bestmöglich zu fördern.</li> <li>• verfügen über Wissen und praktische Fertigkeiten, ihren Unterricht im Sinne der Barrierefreiheit zu gestalten.</li> <li>• entwickeln Sicherheit im Gebrauch unterschiedlicher Terminologien und sprachlicher Codes und können diese situationsadäquat einsetzen.</li> <li>• können gendergerecht formulieren.</li> <li>• können Sprachanlässe in der freien Natur gezielt fördern.</li> <li>• kennen ausgewählte Konzepte und Methoden zur Naturvermittlung.</li> <li>• kennen ausgewählte Konzepte und Methoden der partizipativen Bildung.</li> <li>• verfügen über lerntheoretisches Wissen im Kontext Lernen mit und an der Natur.</li> </ul>							



## Lehrveranstaltungen

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	SE
NL1-01	Grundlagen: Natürlich lernen I	pi	SE	SP	26	keine	2	3	1.
NL1-03	Methoden der Naturvermittlung	pi	SE	SP	26	keine	0,5	1	1.
NL1-04	Methoden der partizipativen Bildung in Seminaren und Vorträgen	pi	SE	SP	26	keine	0,5	1	1.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-2BA

**Lernraum Natur: Bildungsauftrag**

Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-Anrechnungspunkte	Modul-art	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	4	5	PM	2.	keine	Deutsch	HAUP

**Inhalte:**

Dieses Modul widmet sich den Handlungsfeldern und bietet fachwissenschaftliche Grundlagen in den Bereichen Gartenpädagogik, Naturparkpädagogik und Gesundheitsförderung in bzw. mit der Natur. Vermittelt werden zudem fachpraktische Basiskenntnisse im Bereich Garten- und Gemüsebau.

- Grundlagen der Gartenpädagogik
- Grundlagen der Naturparkpädagogik
- Grundlagen der Bildungsarbeit in Schutzgebieten
- Grundlagen der Gesundheitsförderung
- Grundlagen der Umweltbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
- Grundlagen der Tiergestützten Pädagogik
- Grundlagen der Artenkenntnis und der Biodiversität
- Garten- und Gemüsebau
- Grundlagen der Humanbiologie
- Lernraum Natur: Dislozierter Unterricht / Dislozierte Bildungsprogramme

**Kompetenzen**

Die AbsolventInnen des Moduls...

- sind mit den unterschiedlichen Handlungsfeldern und den für sie typischen Lernumgebungen, Strukturen, Intentionen und Vernetzungen vertraut.
- können fachsystematisch erworbenes Wissen und wissenschaftliche Erkenntnisse in ihren Unterricht transferieren.
- kennen die positiven Auswirkungen von Naturbegegnungen auf den körperlichen und seelischen Gesundheitszustand.
- verstehen Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Pflanzen, Tieren und Menschen.
- kennen heimische Wild- und Nutzpflanzen sowie heimische Wild- und Nutztiere.
- sind in der Lage, Aktivitäten im Lernraum Natur in Form von disloziertem in einem interdisziplinären Erarbeitungs- und Gestaltungsprozess zu planen und umzusetzen.

**Lehrveranstaltungen**

Abk.	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	SE
BA2-01	Handlungsfelder I: Kennenlernen und Orientierung I	pi	SE	SP	26	keine	2	3	2.
BA1-03	Dislozierter Unterricht / Disloziertes Bildungsprogramm	pi	SE	SP	26	keine	2	2	2.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-3AG

**Lernraum Natur: Arbeiten in Gruppen**

Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-Anrechnungspunkte	Modul-art	Semester	Voraussetzung	Sprache	Institution/en
-	4	5	PM	3.	keine	Deutsch	HAUP

**Inhalte:**

In diesem Modul setzen sich Studierende mit Aspekten der Interaktion in natürlichen Räumen auseinander, reflektieren ihre Haltungen in sozialen Beziehungen und Teamarbeit und erwerben Kenntnisse über Methoden zur Gruppen- und Teambildung.

- Gruppentheorie
- Gruppendynamik
- Naturerfahrung in Gruppen
- Methoden und Konzepte der Outdoor- und Erlebnispädagogik

**Kompetenzen:**

Die AbsolventInnen des Moduls...

- verfügen über theoretisches Wissen zu sozialen Beziehungen, Gruppen- und Teamarbeit im Sinne der Inklusion und der Partizipation.
- können vertrauensvolle und wertschätzende Beziehungen zu den Lernenden aufbauen.
- können Gruppen leiten und führen.
- haben fundierte Kenntnisse über kooperative Arbeitsformen und Dynamiken in Lerngemeinschaften.
- können soziale Kompetenzen bei den Lernenden fördern.
- können das kooperative Verhalten in Lerngruppen fördern, diese organisieren und leiten.
- können outdoor- und erlebnispädagogische Aktivitäten planen, durchführen und evaluieren.
- wissen um die Grenzen ihrer Kompetenz in den Bereichen Gruppendynamik und Outdooraktivitäten und integrieren dieses Wissen verantwortungsvoll in ihr pädagogisches Handeln.

**Lehrveranstaltungen:**

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraussetzung	SWS	ECTS-AP	SE
AG3-01	Grundlagen: Arbeiten in Gruppen I	pi	SE	SP	26	keine	2	3	3.
AG3-03	Outdoorpädagogik	pi	SE	SP	26	keine	2	2	3.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-4WE

**Lernraum Natur: Wahrnehmung und Erkenntnis**

Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-Anrechnungspunkte	Modul-art	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
-	4	5	PM	4.	keine ...	Deutsch	HAUP

**Inhalte:**

In diesem Modul vertiefen sich die Studierenden in theoriegeleitete, forschende und entdeckende Lernprozesse und erwerben Wissen zur Gestaltung und Nutzung von (Frei) Räumen.

- Natur entdecken und begreifen durch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Tasten und „den 6. Sinn“
- Berücksichtigung der kindlichen und individueller Wahrnehmungsmuster
- Lernraum Natur: Forschendes, entdeckendes Lernen / (Frei)raum

**Kompetenzen:**

Die AbsolventInnen des Moduls...

- kennen ihre individuellen Wahrnehmungsmuster und – strukturen.
- können durch Übungen und Aktivitäten individuelle Wahrnehmungsmuster erkennbar und veränderbar machen.
- können durch Übungen und Aktivitäten zur Naturwahrnehmung Interesse und Freude an der Natur wecken.
- vermögen das eigene Eingebundensein in den Kreislauf der Natur zu verstehen und kindgemäß darzustellen.
- können forschende, entdeckende Lernprozesse initiieren und begleiten.
- kennen verschiedenste Arten der Dokumentation von Forschungs- und Entdeckungsprozessen (Beobachtungsprotokolle, Forschungstagebücher, etc.).
- können naturwissenschaftliche Arbeitsweisen anwenden und umsetzen.
- sind in der Lage, natürliche (Frei)Räume zu gestalten und für Lernprozesse zu nutzen.
- sind in der Lage, Aktivitäten im Lernraum Natur in Form von forschendem, entdeckendem Lernen in einem interdisziplinären Erarbeitungs- und Gestaltungsprozess zu planen und umzusetzen.

**Lehrveranstaltungen**

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus- setzung	SWS	ECTS-AP	SE
WE4-01	Grundlagen: Wahrnehmung und Erkenntnis	pi	SE	SP	26	keine	2	3	4.
WE4-03	Forschendes, entdeckendes Lernen	pi	SE	SP	26	keine	2	2	4.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-5NU

**Lernraum Natur: Natur in und um uns**

Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-AP	Modul-art	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
-	4	5	PM	5.	keine	Deutsch	HAUP

**Inhalte:**

In diesem Modul erschließen Studierende interdisziplinäre Zusammenhänge im Spannungsfeld Mensch – Kultur – Natur. Sie reflektieren eigene Lernerfahrungen und Grenzerlebnisse sowie Erwartungs- und Bewertungshaltungen. Die Einführung in die tiergestützte Pädagogik vermittelt Grundlagen für die pädagogische Arbeit mit Tieren.

- Kulturwissenschaftliche Aspekte von Naturverbundenheit
- Sachkompetentes Erschließen interdisziplinärer Zusammenhänge im Spannungsfeld Mensch -Kultur – Natur
- Meine Kultur, mein Lebensraum
- Ich und die anderen/das andere – Grenzen und Herausforderungen
- Tiere als Teil der Pädagogik
- Bindungstheoretische Grundlagen
- Methoden und Konzepte der Tiergestützten Pädagogik

**Kompetenzen:**

Die AbsolventInnen des Moduls...

- sind in Grundzügen mit der Kulturgeschichte der Beziehung Mensch-Natur vertraut.
- sind in der Lage, kulturwissenschaftliche Aspekte von Naturverbundenheit wahrzunehmen, zu beschreiben und in ihre Handlungen zu integrieren.
- setzen sich mit Grundfragen der Beziehung von Mensch und Natur auseinander.
- können persönliche Grenzerlebnisse wahrnehmen und reflektieren.
- Wissen um die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns unter den Aspekten: Sicherheit – Vertrauen – Natur.
- verfügen über allgemeine Grundlagen zum Thema Tiere als Teil der Pädagogik
- verfügen über ein Basiswissen zum Thema „Tiergestützte Pädagogik“.
- kennen bindungstheoretische Grundlagen und können das erworbene Wissen in die pädagogische Arbeit integrieren.

**Lehrveranstaltungen:**

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SWS	ECTS-AP	SE
NU5-01	Grundlagen: Natur in und um uns I	pi	SE	SP	26	keine	2	3	5.
NU5-03	Tiere als Teil der Pädagogik	pi	SE	SP	26	keine	1	1	5.
NU5-04	Tiergestützte Pädagogik	pi	SE	SP	26	keine	1	1	5.

Kurzzeichen/Modulbezeichnung: HLGLN-6NB

**Lernraum Natur: Nachhaltige Bildung**

Modul-niveau	SWSt d.	ECTS-AP	Modul-art	Semester	Voraus-setzung	Sprache	Institution/en
-	4	5	PM	6.	keine	Deutsch	HAUP

**Inhalte:**

Dieses Modul richtet seinen Fokus auf fachdidaktische Grundlagen in den Bereichen Gartenpädagogik, Naturparkpädagogik, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Gesundheitsförderung in bzw. mit der Natur.

- Lehren und Lernen im Garten
- Fachdidaktische Konzepte der Naturparkpädagogik
- Fachdidaktische Konzepte der Umweltbildung
- Fachdidaktische Konzepte der Bildungsarbeit in Schutzgebieten
- Methoden und Konzepte der Gesundheitspädagogik
- Exemplarisch ausgewählte Themenbereiche im Kontext Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Lernraum Natur: Landschaftsschutz, aktiver Natur- und Tierschutz

**Kompetenzen:**

Die AbsolventInnen des Moduls...

- können ganzheitliche, handlungsorientierte und fächerübergreifende Lehr-/Lernprozesse didaktisch aufbereiten und umsetzen.
- können gesundheitsfördernde Naturraumaktivitäten mit Lernenden durchführen.
- können im fächerübergreifenden Zusammenwirken Lernprozesse im Kontext einer Bildung für nachhaltige Entwicklung gestalten und sind in der Lage, Rahmenbedingungen für die Entfaltung individueller Potentiale zu schaffen.
- können ein Fundament der Haltung für ökologisch sinnvolles Handeln, Verhalten und Entscheiden der SchülerInnen anbieten.
- sind in der Lage, Lernende zur Reflexion zu ermutigen und ihr Urteilsvermögen zu fördern.
- wissen um die Bedeutung der Natur als Lebensraum.
- kennen verschiedene Möglichkeiten zum aktiven Schutz von Lebensräumen.
- sind in der Lage, Aktivitäten im Lernraum Natur in Form von Nutzung von (Frei)räumen, Landschaftsschutz, aktivem Natur- und Tierschutz in einem interdisziplinären Erarbeitungs- und Gestaltungsprozess zu planen und umzusetzen.

**Lehrveranstaltungen**

Abk	LV/Name:	LN	LV-Typ	F/FD/SP PPS/BWG	TZ	Voraus-setzung	SWS	ECTS-AP	SE
NB6-01	Handlungsfelder II: Konzepte und Umsetzung I	pi	SE	SP	26	keine	2	3	6.
NB6-03	Landschaftsschutz, aktiver Natur- und Tierschutz	pi	SE	SP	26	keine	2	2	6.

# 5 Prüfungsordnung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang „Lernraum Natur“ der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.

## § 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen LehrveranstaltungsleiterInnen haben die Studierenden vor Beginn jedes Semesters

- über die Bildungsziele, die Form, die Bildungsinhalte, die Termine und die Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung
- das Recht auf Beantragung einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF
- die Stellung des betreffenden Moduls im Curriculum nachweislich zu informieren.

## § 3 Art und Umfang der Prüfungen

Folgende Prüfungen oder andere Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
2. In den Modulbeschreibungen ist ausgewiesen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den LehrveranstaltungsleiterInnen vor Beginn jedes Semesters den Studierenden nachweislich mitzuteilen.
3. Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, zu erbringen.

## § 4 Bestellung der PrüferInnen

1. Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen abgenommen.
2. Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei PrüferInnen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen monokratischen Organ bestellt werden.
3. Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

4. Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin/eines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.
5. Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idGF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der PrüferInnen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Pädagogischen Hochschule der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

1. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen einzigen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von (schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen) Beiträgen der Studierenden.
2. Prüfungen und Beurteilungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
3. Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne der von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idGF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## **§ 7 Generelle Beurteilungskriterien**

1. Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
2. Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung beträgt die Anwesenheitspflicht bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten 75 %. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
3. Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen und führen zum Terminverlust.
4. Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig. Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen:
  - a. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden.



- b. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
- c. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden.
- d. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
- e. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.

Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern.

„Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüber hinausgehend erfüllt werden.

„Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

1. Alle Beurteilungen sind dem/der Studierenden gemäß § 46 Abs. 1 HG 2005 idgF durch ein Zeugnis zu beurkunden.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idgF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 9 Wiederholung von Prüfungen**

1. Gemäß § 43a Abs. 1 HG 2005 idgF sind die Studierenden berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
2. Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem/der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen. Die letzte Prüfung in einem Studium liegt dann vor, wenn sonst alle im Curriculum dieses Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Bachelorarbeit bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten positiv beurteilt sind. Gemäß § 61 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der/die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
3. Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus der/dem Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um zwei Prüfer/Prüferinnen erweitert, welcher/welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ nominiert wird. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.
4. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule und bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen gem. § 43a Abs. 2 HG 2005 idgF.
5. Tritt die/der PrüfungskandidatIn nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte anzurechnen. Dies gilt gemäß § 43a Abs. 5 HG 2005 idgF auch dann, wenn keine fristgerechte Abmeldung von der Prüfung erfolgt ist.
6. Es gilt jedoch als Prüfungsantritt, wenn die/der PrüfungskandidatIn zum Prüfungstermin erschienen ist und die Prüfungsaufgaben übernommen oder nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt sodann ein Prüfungsabbruch, ist die Prüfung jedenfalls zu beurteilen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für den Prüfungsabbruch vor.

## **§ 10 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

1. Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005 idgF.
2. Betreffend die Nichtigerklärung von Beurteilungen gilt § 45 HG 2005 idgF.

### **Inkrafttreten**

Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) und das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) tritt das vorliegende Curriculum mit 1. März 2019 in Kraft.